

Kommissionsreglement Nightline Zürich

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Nightline Zürich, nachfolgenden Nightline genannt, besteht eine Kommission ohne eigener Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die Nightline betreibt ein Nightline-Telefon und eine Nightline-Onlineberatung als eine Informationsschaltstelle für alle Zürcher Studierenden. Die Nightline bietet auch Unterstützung, wenn ernstere Probleme zur Sprache kommen.
 - ii) Die Nightline behandelt Anfragen anonym und vertraulich.
 - iii) Die Nightline wird besetzt mit ehrenamtlich arbeitenden Studierenden der UZH oder ETH.
 - iv) Die Nightline arbeitet unabhängig von institutionellen, konfessionellen und finanziellen Interessen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 37 Abs. 5 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Nightline auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- ⁵Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- ⁶Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁷Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
- ¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ¹¹Alle Mitglieder der Nightline verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Nightline.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Die Nightline bietet eine Telefon- und Onlineberatung gemäss Art. 3 an. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die Nightline ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ²Die Nightline informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³Die Nightline wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴Die Nightline dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der Nightline ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7

Zusammenarbeit

- ¹Die Nightline ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Nightline-Organisationen im deutschsprachigen Raum bemüht.

Art. 8

Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätz-

- zlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
- ²Die Nightline kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Nightline unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizittopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.
- ³Die Einnahmen der Nightline gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
- ⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werdendem VSETH übergeben.
- ⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Nightline und der Vizepräsident der Nightline. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF2500.00 dürfen nicht von der Nightline, sondern nur vom VSETHVorstand unterzeichnet werden.
 - iii) Über Beträge bis CHF300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

- ¹Vorstandssitzungen der Nightline finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³In der Nightline haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der Nightline eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH. Es sei Insbesondere auf Art. 31 num. ii verwiesen.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden

immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die Nightline muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der Nightline haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der Nightline erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 11. Mai 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.